Gebäudeversicherungsverordnung (GVV)

vom 10. September 1976 (Stand 1. Januar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf das Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) vom 29. Juni 1976¹, auf den Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

1 Rechtsstellung und Organisation

- § 1 Mitwirkung staatlicher Institutionen und der Gemeinden
- ¹ Die Gemeinden haben darüber zu wachen, dass alle Gebäude auf ihrem Gebiet versichert sind. Sie können zur Mitwirkung bei der Auszahlung von Entschädigungen verpflichtet werden. *
- ² Die Grundbuchämter haben der Gebäudeversicherung die erforderlichen Grundbuchauszüge zu liefern. *
- ³ Die Polizei oder die Feuerwehr haben der Gebäudeversicherung Schäden unverzüglich zu melden. *
- ⁴ Die amtliche Untersuchung über die Schadenursache erfolgt nach den strafprozessualen Vorschriften. *
- ⁵ Die Gebäudeversicherung hat dem Kanton und den Gemeinden eine der Inanspruchnahme entsprechende Entschädigung auszurichten.

G 1976 179

¹ SRL Nr. 750

^{*} Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

2 Umfang der Versicherung

§ 2 Gebäude

¹ Gebäude im Sinne des Gesetzes ist jede ober- oder unterirdische bauliche Anlage, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet und einem bleibenden Zweck zu dienen bestimmt ist.

- ² Nicht als Gebäude im Sinne des Gesetzes gelten:
- a. Fahrnisbauten:
- b. Bauten mit einem Versicherungswert unter 5000 Franken (vgl. § 7);
- c. Bauten mit einem Versicherungswert unter 20 000 Franken, wenn sie ohne Baurecht auf fremdem Boden erstellt worden sind (vgl. § 7).

§ 3 Mit dem Gebäude versicherte Einrichtungen

- ¹ Mit dem Gebäude sind versichert:
- im Wohnhaus: alle Einrichtungen mit Ausnahme der Möblierung und kleinerer Haushaltapparate sowie mit Ausnahme aller Einrichtungen, die vom Mieter oder Pächter installiert worden sind und die nicht ins Eigentum des Gebäudeeigentümers übergehen;
- b. in allen andern Gebäuden: die gebäudevollendenden, ortsgebundenen sowie alle dem Eigentümer gehörenden und mit dem Gebäude fest verbundenen Einrichtungen, mit Ausnahme der ausschliesslich betrieblichen Zwecken dienenden Anlagen wie Maschinen und Apparate. Für Wohnungen in derartigen Gebäuden gilt lit. a sinngemäss.

§ 4 Nummerierung der Gebäude

¹ Die Gebäude sind zu nummerieren.

§ 5 Beginn und Ende der Versicherung

- ¹ Die Baubewilligungsbehörden haben der Gebäudeversicherung eine Kopie der Baubewilligung oder der Bauanzeige zuzustellen.
- ² Gestützt darauf sendet die Gebäudeversicherung dem Eigentümer die Versicherungsbestätigung für die Bauversicherung (Versicherung zum steigenden Wert).
- ³ In der Bauversicherung sind Gebäudeteile und -einrichtungen von dem Zeitpunkt an mit dem Gebäude versichert, wo sie eingebaut oder sonst wie mit dem Gebäude dauernd verbunden sind.
- ⁴ Die Vollendung des Gebäudes hat der Eigentümer der Gebäudeversicherung zu melden (vgl. § 12). Als vollendet gilt ein Gebäude, wenn es bezogen ist oder beziehbar wäre.

⁵ Ein vollständiger oder teilweiser Abbruch eines Gebäudes ist der Gebäudeversicherung vom Eigentümer zu melden. Die Gebäudeversicherung kann von der Gemeinde eine Bestätigung der Abbruchmeldung verlangen. *

§ 5a * Vertretung des Eigentümers

¹ Sind mehrere Personen Eigentümer eines Gebäudes oder hat der Eigentümer Wohnsitz oder Sitz im Ausland oder hält er sich für länger als ein Jahr nicht an seinem Domizil in der Schweiz auf, ist für den Geschäftsverkehr mit der Gebäudeversicherung ein Vertreter mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz zu bevollmächtigen.

§ 6 Ausschluss, Verfahren

- ¹ Der Ausschluss eines Gebäudes darf erst verfügt werden, wenn der Eigentümer erfolglos aufgefordert worden ist, den Gefahrenzustand innert angemessener Frist zu beheben.
- ² In besondern Fällen kann der Ausschluss sofort verfügt werden.
- ³ Sobald der Eigentümer den Nachweis erbracht hat, dass der Gefahrenzustand beseitigt ist, hat die Gebäudeversicherung das Gebäude wieder in die Versicherung aufzunehmen.
- ⁴ Der Ausschluss und die Wiederaufnahme sind im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

§ 7 Gebäudeähnliche Objekte

- ¹ Als gebäudeähnliche Objekte gelten:
- a. selbständige bauliche Anlagen, die aus dauerhaftem Material erstellt sind, wie Brücken, Wasserzisternen, Brunnen, Treppen, Landungsstege, Schwimmbassins, Stützmauern und Einfriedungen;
- b. Bauten gemäss § 2 Abs. 2 lit. b und c.

3 Versicherungswerte

§ 8 Ausnahmen von der Neuwertversicherung

- ¹ Wichtige Gründe im Sinne von § 13 Abs. 2 GVG liegen beispielsweise vor, wenn:
- a. der Zeitwert eines Gebäudes weniger als 50% des Neuwertes beträgt:
- ein Gebäude nicht mehr oder wesentlich anders wiederhergestellt wird oder werden darf;
- c. es sich um historische und kulturell wertvolle Gebäude handelt.

§ 9 Neuwert

¹ Als Neuwert gelten die Kosten, die für die Erstellung des Gebäudes in gleicher Art, gleicher Grösse und gleichem Ausbau erforderlich sind.

§ 10 Zeitwert

¹ Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich der Wertverminderung, die seit der Erstellung des Gebäudes zufolge Alters und Abnützung eingetreten ist.

§ 11 Baukostenindex

¹ Die Verwaltungskommission bestimmt den massgebenden Baukostenindex.

§ 12 Meldepflicht

- ¹ Der Eigentümer hat der Gebäudeversicherung nicht nur die Vollendung des Gebäudes zu melden (vgl. § 5 Abs. 4), sondern auch von allen sonstigen wertvermehrenden Umund Ausbauten Kenntnis zu geben. Der Eigentümer ist von der Gebäudeversicherung in geeigneter Form auf diese Meldepflicht hinzuweisen.
- ² Ab dem Zeitpunkt der Übergabe der schriftlichen Meldung des Eigentümers an die Post, die Gebäudeversicherung oder die Gemeinde oder ab dem Zeitpunkt der Sendung der elektronischen Meldung an die Gebäudeversicherung gelten die gemeldeten Mehrwerte als versichert. *

§ 13 Schatzungsgrundsatz

¹ Bei der Ermittlung der Versicherungswerte ist auf mittlere ortsübliche Kosten abzustellen.

§ 14 Ermittlung der Versicherungswerte

- ¹ Wenn die Akten hiefür ausreichen, kann die Direktion die Versicherungswerte auf Grund der Akten festsetzen.
- ² Fälle, welche die Direktion nicht nach Abs. 1 erledigt, überweist sie zur Ermittlung der Versicherungswerte an die zuständigen Gebäudeschätzer.

§ 15 Überprüfung der Versicherungswerte

¹ Der Eigentümer und die Gebäudeversicherung sind jederzeit berechtigt, die Versicherungswerte eines Gebäudes überprüfen zu lassen.

§ 16 Kosten

¹ Der Eigentümer hat die Kosten der Schätzung zu tragen, wenn er eine beschleunigte Schätzung wünscht oder die Neubewertung nicht wenigstens 3 % von der bisherigen abweicht.

4 Finanzierung

§ 17 Prämien und Prämienrückerstattung *

- ¹ Die Gebäude werden nach der Bauart eingeteilt in massive und nichtmassive.
- ² Als massiv gelten Gebäude, deren Umfassungswände, Bedachung und Decken als Ganzes zu 80 % aus nichtbrennbaren Bauelementen bestehen. Alle andern Gebäude gelten als nichtmassiv
- 3 Die Prämie beträgt für massive Gebäude 0,55 ‰ des Versicherungswertes, für nichtmassive 0,68 ‰. *
- ⁴ Wenn die finanzielle Lage der Gebäudeversicherung und das Jahresergebnis es erlauben, kann die Verwaltungskommission Prämienrückerstattungen anordnen. *

§ 18 Erhöhte Schadengefahr – Prämienzuschläge

- ¹ Gebäude, welche die Anforderungen der Schweizerischen Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF)² nicht erfüllen, stellen Gebäude mit erhöhter Schadengefahr dar und werden mit Prämienzuschlägen belastet. *
- ² Bei bestehenden Gebäuden kann auf Prämienzuschläge verzichtet werden, *
- a. * solange keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden oder
- b. * wenn die Behebung der feuerpolizeilichen Mängel unverhältnismässig wäre.
- ³ Der Prämienzuschlag beträgt maximal 2 ‰ des Versicherungswertes. *
- ⁴ Die Gebäudeversicherung erlässt ein Reglement über die Festlegung der Prämienzuschläge. *

§ 19 Massgebender Versicherungswert

¹ Die Prämien werden gestützt auf die nach § 13 GVG den Baukosten angepassten Versicherungswerte festgesetzt.

§ 20 Bauversicherung, freiwillige Versicherung

¹ Für die Berechnung der Prämien der Bau- und der freiwilligen Versicherung gelten die §§ 17–19 sinngemäss.

§ 21 Prämienbezug

- ¹ Die Prämien werden von der Direktion erhoben.
- ² Die Prämien werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

https://www.bsvonline.ch

³ Wird die Prämie nicht fristgerecht bezahlt, so ist der Eigentümer zu mahnen. Wenn die Umstände es erfordern, erlässt die Direktion einen Prämienentscheid.

⁴ Säumige haben nach Ablauf einer 14tägigen Nachfrist einen angemessenen Verzugszins zu bezahlen. Die Verwaltungskommission bestimmt die Höhe des Zinssatzes.

§ 22 Reservefonds, risikotragendes Kapital *

- ¹ Der Reservefonds bildet zusammen mit den Rückstellungen das risikotragende Kapital der Gebäudeversicherung. *
- ² Die Verwaltungskommission berechnet das Risikomass, die Mindesthöhe und die angestrebte Höhe des risikotragenden Kapitals nach der in Anhang 1 festgelegten Methode und publiziert diese Werte im Geschäftsbericht. *
- ³ Unterschreitet das risikotragende Kapital die festgelegte Mindesthöhe, sind Massnahmen zur Erhöhung des Kapitals zu ergreifen. Wird die angestrebte Höhe überschritten, sind Prämienrabatte oder Prämiensenkungen zu prüfen. *
- ⁴ Die Berechnungsmethode und die Werte des risikotragenden Kapitals sind regelmässig durch eine externe Stelle überprüfen zu lassen. *

5 Versicherte Gefahren

§ 23 Hochwasser und Überschwemmung

¹ Nicht als Hochwasser- oder Überschwemmungsschäden gelten Schäden, die im Innern des Gebäudes durch Rückstau aus Abwasserkanalisationen oder durch Grundwasser entstanden sind.

6 Versicherungsleistungen

§ 24 Wiederherstellung

- ¹ Ein Gebäude ist wiederhergestellt, wenn es vom Eigentümer oder von einer ihm gleichzustellenden Person am alten Ort oder in der Umgebung, zum gleichen Zweck, in wenigstens gleicher Grösse und wenigstens in gleichwertigem Ausbau wiederhergestellt worden ist.
- ² Erfolgt der Wiederaufbau an einem andern Ort oder zu einem andern Zweck und erwachsen dem Geschädigten daraus wesentliche wirtschaftliche Vorteile, sind ihm diese bei der Festsetzung der Entschädigung angemessen anzurechnen.

³ Die Anrechnung unterbleibt, wenn das Gebäude wegen nachträglicher öffentlich-rechtlicher Baubeschränkung nicht mehr am alten Ort oder in der Nähe aufgebaut werden darf oder eine Verlegung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 25 Abbruchwert

¹ Als Abbruchwert gilt der Verkaufswert beschädigter Gebäudeteile, soweit dieser die Kosten ihres Abbruchs übersteigt.

§ 26 Selbstbehalt

¹ Bei Elementarschaden hat der Eigentümer 10 % des Schadens, mindestens aber Fr. 200.– und höchstens Fr. 2000.– je Gebäude und Ereignis, selbst zu tragen.

§ 27 Verzinsung

- ¹ Entschädigungen über Fr. 10 000.– sind dem Eigentümer in dem Umfang zu verzinsen, als er die Wiederaufbaukosten bevorschusst hat, längstens jedoch drei Jahre.
- ² Massgebend für die Verzinsung ist der Zinssatz für erste Hypotheken der Luzerner Kantonalbank

7 Verfahren im Schadenfall

§ 28 Festsetzung der Schadensumme

- ¹ Wenn die Akten hiefür ausreichen, kann die Direktion die Schadensumme auf Grund der Akten festsetzen.
- ² Schadenfälle, welche die Direktion nicht nach Abs. 1 erledigt, überweist sie zur Festsetzung der Schadensumme an die zuständigen Gebäudeschätzer.

§ 29 Verwirkung und Kürzung

¹ Ist der Schaden rechtskräftig ermittelt, so entscheidet die Direktion über die Verwirkung oder Kürzung der Entschädigung.

§ 30 Behebung des Schadens

¹ Ein Schaden gilt als behoben, wenn das Gebäude oder beschädigte Teile davon wiederhergestellt sind.

8 Prävention *

§ 31 Beiträge *

¹ Die Gebäudeversicherung entrichtet Präventionsbeiträge zur Förderung des Feuer- und Elementarschadenschutzes in der Höhe von 15 Rappen je 1000 Franken Versicherungswert der Gebäude. *

```
a. * ...
b *
```

- ² Die privaten Versicherungsgesellschaften, die im Kanton Luzern Fahrhabe gegen Feuerschäden versichern, entrichten Präventionsbeiträge zur Förderung des Feuerschutzes in der Höhe von 5 Rappen je 1000 Franken Versicherungssumme. Diese Beiträge sind der Gebäudeversicherung zu bezahlen. *
- ³ Die Gebäudeversicherung hat über die Präventionsbeiträge gesondert Rechnung zu führen und über deren Einnahmen und Verwendung jährlich Bericht zu erstatten. *

§ 32 Verwendung der Beiträge *

¹ Die Verwendung der Präventionsbeiträge richtet sich nach § 43a GVG. *

a. * ... b. * ...

c. * ... d. * ... e. * ...

² Mindestens 30 Prozent der Präventionsbeiträge gemäss § 31 Absatz 1 sind für Massnahmen des Kantons und der Gemeinden zum Schutz vor Naturgefahren zu verwenden. Über die Mitfinanzierung einzelner Massnahmen entscheidet die Verwaltungskommission auf Gesuch des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes. *

³ Die Gebäudeversicherung erlässt ein Reglement über die Verwendung der Präventionsbeiträge. *

9 Schlussbestimmungen *

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Durch diese Verordnung werden aufgehoben:
- die Vollziehungsverordnung zum Gesetze über die Brandversicherungsanstalt (Brandversicherungsgesetz) vom 17. Juli 1922, vom 8. November 1922³;

³ G X 415. Änderung: V XIII 530.

 die Vollziehungsverordnung zum Brandversicherungsgesetz betreffend die Zusatz-Neuwertversicherung vom 6. März 1963⁴;

- c. die Verordnung über die Bauversicherung vom 12. Juli 1926⁵;
- d. der Beschluss betreffend die Auszahlung der Brandentschädigungen vom 8. Oktober 1934⁶:
- das Geschäftsreglement der kantonalen Brandversicherungsanstalt vom 12. Januar 1924⁷.

§ 34 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

⁴ V XVI 630

⁵ V X 259

⁶ V XI 190. Änderung: V XVIII 325.

⁷ V X 77

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	10.09.1976	01.01.1977	Erstfassung	G 1976 179
§ 1 Abs. 1	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 1 Abs. 2	19.05.2015	01.06.2015	geändert	G 2015 189
§ 1 Abs. 3	14.12.2010	01.01.2011	geändert	G 2010 358
§ 1 Abs. 3	04.09.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-050
§ 1 Abs. 4	14.12.2010	01.01.2011	geändert	G 2010 358
§ 5 Abs. 5	11.12.2007	01.01.2008	geändert	G 2007 445
§ 5a	04.09.2018	01.01.2019	eingefügt	G 2018-050
§ 12 Abs. 2	04.09.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-050
§ 17	21.09.2010	01.01.2011	Titel geändert	G 2010 228
§ 17 Abs. 3	21.09.2010	01.01.2011	geändert	G 2010 228
§ 17 Abs. 3	06.09.2016	01.01.2017	geändert	G 2016-41
§ 17 Abs. 4	21.09.2010	01.01.2011	eingefügt	G 2010 228
§ 18 Abs. 1	04.09.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-050
§ 18 Abs. 2	04.09.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-050
§ 18 Abs. 2, a.	04.09.2018	01.01.2019	eingefügt	G 2018-050
§ 18 Abs. 2, b.	04.09.2018	01.01.2019	eingefügt	G 2018-050
§ 18 Abs. 3	04.09.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-050
§ 18 Abs. 4	04.09.2018	01.01.2019	eingefügt	G 2018-050
§ 22	04.09.2018	01.01.2019	Titel geändert	G 2018-050
§ 22 Abs. 1	04.09.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-050
§ 22 Abs. 2	04.09.2018	01.01.2019	eingefügt	G 2018-050
§ 22 Abs. 3	04.09.2018	01.01.2019	eingefügt	G 2018-050
§ 22 Abs. 4	04.09.2018	01.01.2019	eingefügt	G 2018-050
Titel 8	17.02.2017	01.03.2017	geändert	G 2017-042
§ 31	17.02.2017	01.03.2017	Titel geändert	G 2017-042
§ 31 Abs. 1	17.02.2017	01.03.2017	geändert	G 2017-042
§ 31 Abs. 1, a.	17.02.2017	01.03.2017	aufgehoben	G 2017-042
§ 31 Abs. 1, b.	17.02.2017	01.03.2017	aufgehoben	G 2017-042
§ 31 Abs. 2	17.02.2017	01.03.2017	geändert	G 2017-042
§ 31 Abs. 3	17.02.2017	01.03.2017	eingefügt	G 2017-042
§ 32	17.02.2017	01.03.2017	Titel geändert	G 2017-042
§ 32 Abs. 1	17.02.2017	01.03.2017	geändert	G 2017-042
§ 32 Abs. 1, a.	17.02.2017	01.03.2017	aufgehoben	G 2017-042
§ 32 Abs. 1, b.	17.02.2017	01.03.2017	aufgehoben	G 2017-042
§ 32 Abs. 1, c.	17.02.2017	01.03.2017	aufgehoben	G 2017-042
§ 32 Abs. 1, d.	17.02.2017	01.03.2017	aufgehoben	G 2017-042
§ 32 Abs. 1, e.	17.02.2017	01.03.2017	aufgehoben	G 2017-042
§ 32 Abs. 2	17.02.2017	01.03.2017	geändert	G 2017-042
§ 32 Abs. 3	17.02.2017	01.03.2017	eingefügt	G 2017-042
Titel 9	17.02.2017	01.03.2017	eingefügt	G 2017-042
Anhang 1	04.09.2018	01.01.2019	eingefügt	G 2018-050

Änderungstabelle – nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
10.09.1976	01.01.1977	Erlass	Erstfassung	G 1976 179
11.12.2007	01.01.2008	§ 1 Abs. 1	geändert	G 2007 445
11.12.2007	01.01.2008	§ 5 Abs. 5	geändert	G 2007 445
21.09.2010	01.01.2011	§ 17	Titel geändert	G 2010 228
21.09.2010	01.01.2011	§ 17 Abs. 3	geändert	G 2010 228
21.09.2010	01.01.2011	§ 17 Abs. 4	eingefügt	G 2010 228
14.12.2010	01.01.2011	§ 1 Abs. 3	geändert	G 2010 358
14.12.2010	01.01.2011	§ 1 Abs. 4	geändert	G 2010 358
19.05.2015	01.06.2015	§ 1 Abs. 2	geändert	G 2015 189
06.09.2016	01.01.2017	§ 17 Abs. 3	geändert	G 2016-41
17.02.2017	01.03.2017	Titel 8	geändert	G 2017-042
17.02.2017	01.03.2017	§ 31	Titel geändert	G 2017-042
17.02.2017	01.03.2017	§ 31 Abs. 1	geändert	G 2017-042
17.02.2017	01.03.2017	§ 31 Abs. 1, a.	aufgehoben	G 2017-042
17.02.2017	01.03.2017	§ 31 Abs. 1, b.	aufgehoben	G 2017-042
17.02.2017	01.03.2017	§ 31 Abs. 2	geändert	G 2017-042
17.02.2017	01.03.2017	§ 31 Abs. 3	eingefügt	G 2017-042
17.02.2017	01.03.2017	§ 32	Titel geändert	G 2017-042
17.02.2017	01.03.2017	§ 32 Abs. 1	geändert	G 2017-042
17.02.2017	01.03.2017	§ 32 Abs. 1, a.	aufgehoben	G 2017-042
17.02.2017	01.03.2017	§ 32 Abs. 1, b.	aufgehoben	G 2017-042
17.02.2017	01.03.2017	§ 32 Abs. 1, c.	aufgehoben	G 2017-042
17.02.2017	01.03.2017	§ 32 Abs. 1, d.	aufgehoben	G 2017-042
17.02.2017	01.03.2017	§ 32 Abs. 1, e.	aufgehoben	G 2017-042
17.02.2017	01.03.2017	§ 32 Abs. 2	geändert	G 2017-042
17.02.2017	01.03.2017	§ 32 Abs. 3	eingefügt	G 2017-042
17.02.2017	01.03.2017	Titel 9	eingefügt	G 2017-042
04.09.2018	01.01.2019	§ 1 Abs. 3	geändert	G 2018-050
04.09.2018	01.01.2019	§ 5a	eingefügt	G 2018-050
04.09.2018	01.01.2019	§ 12 Abs. 2	geändert	G 2018-050
04.09.2018	01.01.2019	§ 18 Abs. 1	geändert	G 2018-050
04.09.2018	01.01.2019	§ 18 Abs. 2	geändert	G 2018-050
04.09.2018	01.01.2019	§ 18 Abs. 2, a.	eingefügt	G 2018-050
04.09.2018	01.01.2019	§ 18 Abs. 2, b.	eingefügt	G 2018-050
04.09.2018	01.01.2019	§ 18 Abs. 3	geändert	G 2018-050
04.09.2018	01.01.2019	§ 18 Abs. 4	eingefügt	G 2018-050
04.09.2018	01.01.2019	§ 22	Titel geändert	G 2018-050
04.09.2018	01.01.2019	§ 22 Abs. 1	geändert	G 2018-050
04.09.2018	01.01.2019	§ 22 Abs. 2	eingefügt	G 2018-050
04.09.2018	01.01.2019	§ 22 Abs. 3	eingefügt	G 2018-050
04.09.2018	01.01.2019	§ 22 Abs. 4	eingefügt	G 2018-050
04.09.2018	01.01.2019	Anhang 1	eingefügt	G 2018-050

Nr. 750a-A1

Anhang 1 (Stand 01.01.2019)

Risikotragendes Kapital (§ 22 Abs. 2)

Das Risikomass wird nach dem sogenannten «Expected Shortfall zum Sicherheitsniveau 99,5 %» (ExSf_{99,5%}) bestimmt, wobei unter «Expected Shortfall» ein erwartetes negatives Jahresergebnis zu verstehen ist. Das Risikomass ExSf_{99,5%} bemisst sich nach dem Mittelwert von 0,5 Prozent der negativsten Jahresergebnisse. Das bedeutet, dass es in 199 von 200 Jahren nicht überschritten wird.

Berechnungsbeispiel: Die Jahresergebnisse aufgrund von 300 000 Simulationen werden nach ihrer Höhe sortiert. Die negativsten 0,5 Prozent der Jahresergebnisse umfassen 1500 Simulationen. Das Risikomass ExSf_{99,5%} ist der Mittelwert dieser 1500 Simulationen.

Die Mindesthöhe des risikotragenden Kapitals beträgt zweimal die Summe des Risikomasses ExSf99,5%. Die angestrebte Höhe des risikotragenden Kapitals beträgt dreimal die Summe des Risikomasses ExSf99,5%.